

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums Inneres und Kommunales

Empfehlungen des Freistaats Thüringen zum Umgang mit Fundtieren

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einen gemeinsamen Hinweis zum Umgang mit aufgefundenen Tieren veröffentlicht (vergleiche Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2020).

Im Jahre 1999 gab es eine Empfehlung des damaligen Sozialministeriums und des damaligen Innenministeriums, dass die Gemeinden und Städte für diese Aufgabe eine Deutsche Mark pro Einwohner und Jahr aufwenden sollten. Dieser Betrag wurde im Zusammenhang mit der Währungsumstellung auf 0,3113 Euro pro Einwohner und Jahr verändert und de facto abgesenkt. Ob und inwieweit die Gemeinden und Städte der Aufgabe nachkommen und in welcher Höhe hierfür Mittel bereitgestellt werden, obliegt der Ausführung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Einen durch die Gemeinden und Städte bereitzustellenden Geldbetrag empfiehlt der jüngste gemeinsame Hinweis nicht.

Die Versorgung und Unterbringung von Fundtieren ist eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinden und Städte. Der Vollzug der Gesetze unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Ministerium Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1510** vom 14. Dezember 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantwortet:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind die Thüringer Gemeinden und Städte zur Versorgung und Unterbringung von Fundtieren verpflichtet?

Antwort:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in vier Entscheidungen vom 26. April 2018 grundlegende Ausführungen im Zusammenhang mit aufgefundenen Tieren gemacht. Das Gericht geht in der Entscheidung von sich überlagernden Zuständigkeiten (Mehrfachzuständigkeiten) zwischen Fundbehörden und Tierschutzbehörden aus (BVerwG 3 C 24.16 vom 26. April 2018). Diese bestehen nebeneinander und sind unabhängig voneinander von den Fund- und Tierschutzbehörden jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Die Thüringer Gemeinden sind nach § 25 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ThürAGBGB) in Verbindung mit § 90a Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verpflichtet, neben Fundsachen auch Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Das verpflichtet sie zudem zu einer den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechenden Unterbringung und Versorgung.

Daneben ergibt sich die Zuständigkeit der Landkreise als Tierschutzbehörden aus § 1 Nr. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagsrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz (ThürTierSchZVO).

2. Auf welcher Grundlage basierte die im Jahr 1999 herausgegebene Empfehlung der Landesregierung, dass eine Deutsche Mark pro Einwohner und Jahr für die Versorgung und Unterbringung von Fundtieren ausgegeben werden sollten? Wie erfolgte damals die Bedarfsermittlung dieses Geldbetrages?
3. Auf welcher Grundlage basierte die später im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung abgewandelte herausgegebene Empfehlung der Landesregierung, dass 0,3113 Euro pro Einwohner und Jahr für die Versorgung und Unterbringung von Fundtieren ausgegeben werden sollten? Wie erfolgte damals die Bedarfsermittlung dieses Geldbetrages?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Weder die Gemeinsame Empfehlung des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zur Verwahrung und Betreuung von Fundtieren vom 22. November 1999 noch die Gemeinsamen Hinweise des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Umgang mit aufgefundenen Tieren im Freistaat Thüringen vom 2. November 2020 enthalten Empfehlungen zu den genannten Geldbeträgen.

4. Welchen Geldbetrag hält die Landesregierung mit Blick auf die im Staatsanzeiger Nr. 47/2020 veröffentlichten Hinweise zur Versorgung und Unterbringung von Fundtieren derzeit für geboten? Wie begründet die Landesregierung diesen Betrag?

Antwort:

Die in der Fragestellung benannten Hinweise empfehlen, sofern die Aufgaben nicht selbst wahrgenommen werden, den kreisangehörigen Gemeinden als Fundbehörden, den Landkreisen als Tierschutzbehörden und den kreisfreien Städten als Fund- und Tierschutzbehörden einzeln oder gemeinsam mit anderen Kommunen Verträge mit Tierschutzvereinen oder anderen Trägern von Tierheimen abzuschließen. Die dabei vertraglich festgelegten Vergütungen orientieren sich an kommunalen Erfahrungswerten sowie regionalen Gegebenheiten.

5. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte im Haushaltsjahr 2019 sowohl in Summe als auch pro Einwohner Ausgaben zur Versorgung und Unterbringung von Fundtieren geleistet (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen)?

Antwort:

Für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen liegen der Landesregierung im Sinne der Fragestellung keine Angaben vor. Im Übrigen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

6. Welche Gemeinden und Städte haben mit Dritten (zum Beispiel Tierschutzvereinen) einen Vertrag zur Weiterreichung der unter Frage 5 nachgefragten Mittel? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, inwiefern noch andere Mittel von Dritten (zum Beispiel Spenden) herangezogen werden, um die Fundtiere zu versorgen und in welchem Verhältnis stehen die finanziellen Mittel zueinander (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen)?

Antwort:

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen. Zudem wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/447 (Drucksache 7/1021) zu Frage 4 verwiesen.

Der Landesregierung ist bekannt, dass den Einrichtungen, die Fundtiere versorgen und unterbringen, regelmäßig auch Spendenmittel zur Verfügung stehen. Beim Tierheim Nordhausen e.V. beträgt dieser Anteil circa zehn Prozent der Gesamteinnahmen. Das Tierheim Weimar hat für Fundtiere eine Barspende von 950 Euro erhalten. Zu weiteren konkreten Spenden beziehungsweise deren Anteilen an Einnahmen anderer Tierheime beziehungsweise Tierschutzvereine liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

7. Welche Gemeinden und Städte unterhalten eigene Einrichtungen zur Versorgung und Unterbringung von Fundtieren (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen)?

Antwort:

Folgende Gemeinden unterhalten nach Kenntnis der Landesregierung eigene Einrichtungen zur Versorgung und Unterbringung von Fundtieren:

Landkreis Gotha:

Georgenthal, Herrenhof, Emleben Zwingeranlage zur Wochenendversorgung

Landkreis Saale-Orla-Kreis:

Neustadt/Orla	Zwinger für zwei Hunde
Stadt Erfurt	Stadtwerke Erfurt GmbH - Tierheim
Stadt Gera	Tierheim
Stadt Weimar	Tierheim
Stadt Suhl	Tierauffangstation

8. Welche Gemeinden und Städte haben zur Versorgung und Unterbringung von Fundtieren eine Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde oder Stadt abgeschlossen, um Fundtiere in dessen Territorium versorgen und unterbringen zu können? Mit welcher Gemeinde oder Stadt besteht diese Vereinbarung (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen)?

Antwort:

Es ist der Landesregierung keine Gemeinde oder Stadt bekannt, die mit einer anderen Gemeinde oder Stadt eine Vereinbarung zur Versorgung beziehungsweise Unterbringung von Fundtieren abgeschlossen hat.

9. Welche Gemeinde und Stadt verfügt weder über eine eigene Einrichtung, noch über eine Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde oder Stadt, noch über eine Vereinbarung mit Dritten (zum Beispiel Tiergeschützvereinen), um dem gesetzlichen Auftrag zur Versorgung und Unterbringung von Fundtieren nachkommen zu können (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung verfügen die nachfolgend gelisteten Gemeinden weder über eigene Einrichtungen noch über Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, Städten oder Dritten zur Versorgung und Unterbringung von Fundtieren:

Landkreis Eichsfeld:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Landkreis Greiz:

Stadt Bad Köstritz; Gemeinde Kraftsdorf

Landkreis Nordhausen:

Gemeinde Lipprechterode, Gemeinde Kehmstedt

Landkreis Saale-Orla-Kreis:

Gemeinde Gefell, Gemeinde Oppurg

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis:

Gemeinde Oppershausen; Gemeinde Dünwald

Maier
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage Nr. 1510

Landkreis Altenburger Land	Summe HH Jahr 2019	Ausgaben / Einwohner
Stadt Altenburg	29.187,35 €	0,91 €
Stadt Schmöln	22.017,60 €	1,60 €
Stadt Meuselwitz	nicht bekannt	
Stadt Lucka	nicht bekannt	
Stadt Gößnitz	nicht bekannt	
Gemeinde Ponitz	nicht bekannt	
VG Rositz	7.775,00 €	1,00 €
VG Oberes Sprottental	4.380,80 €	1,60 €
VG Pleißenau	4.792,97 €	0,91 €
Landkreis Eichsfeld		
VG Lindenbergl/Eichsfeld	-	
VG „Leinetal“	4.046,00 €	0,50 € (1,20 € nur Gemeinde Geisleden)
VG Ershausen/Geismar	2.565,00 € (2020)	0,50 €
Gemeinde Am Ohmberg	2.944,80 €	0,80 €
Gemeindeverwaltung Sonnenstein	4.588,00 €	0,50 €
VG Westerwald-Obereichsfeld	2.400,00 €	0,50 €
Stadt Leinefelde-Worbis	21.477,50 €	1,10 €
VG Uder	4.524,00 €	0,70 €
Gemeinde Niederorschel	2.730,00 €	0,50 €
Stadt Dingelstädt	6.901,00 €	1,00 €
VG „Eichsfeld-Wipperraue“	3.575,00 €	0,50 €
Stadt Heilbad Heiligenstadt	18.673,60 €	1,10 €
VG Hanstein– Rusteberg	2.837,00 €	0,50 €
Landkreis Gotha		
Gemeinde Nesselal mit Gemeinde Sonneborn	15.083,97 €	1,65 €
VG „Nesseau“	9.114,80 €	1,50 €
Gemeinde Georgenthal	10.951,50 €	1,50 €
Gemeinde Herrenhof	1.140,00 €	1,50 €
Gemeinde Emleben	1.047,00 €	1,50 €
Gemeinde Nesse-Apfelstädt	9.600,00 €	ca. 1,60 € (Einwohnerzahl keine Basis zur Berechnung der Pauschalvergütung)
Gemeinde Drei Gleichen	3.865,40 €	0,43 €
Stadtverwaltung Waltershausen	ca. 6.500,00 €	0,50 €
VG „Fahner Höhe“	keine Ausgaben	
Gemeinde Hörssel	7.618,93 €	1,50 €
Stadt Tambach-Dietharz	keine Ausgaben	
Stadt Gotha	jährlich pauschal 72.000 €	
Stadt Ohrdruf mit Gemeinde Luisenthal	7.254,07 €	0,65 €
Stadt Friedrichroda	116,30 € - keine Pauschale	
Gemeinde Bad Tabarz	keine Ausgaben	

Landkreis Greiz		
VG Münchenbernsdorf	2.236,50 €	0,75 €
Bad Köstritz	5.761,50 €	0,75 €
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	pauschal jährlich 75,00 €	
Ronneburg	2.843,40 €	0,60 €
Harth-Pöllnitz	3.339,00 €	1,00 €
VG Wünschendorf/Elster	nach Bedarf 1995: 500,00 €	
Stadt Greiz	3.000,00 €	0,36 €
VG Am Brahmatal	16.594,00 €	1,00 €
Berga	3.557,00 €	1,00 €
Kraftsdorf	5.657,00 €	1,00 €
Landkreis Hildburghausen		
Stadt Hildburghausen	4.550,00 €	0,38 €
Stadt Eisfeld	5.000,00 €	0,66 €
Stadt Römhild	2.388,10 €	0,35 €
Stadt Schleusingen	6.000,00 €	0,55 €
Gemeinde Auengrund	175,48 €	0,05 €
Gemeinde Masserberg	715,84 €	0,33 €
Gemeinde Schleusegrund	882,24 €	0,32 €
Gemeinde Veilsdorf	500,00 €	0,18 €
VG Feldstein	1.674,00 €	0,22 €
VG Heldburger Unterland	2.990,41 €	0,39 €
Ilmkreis		
Stadt Arnstadt	79.999,92 €	2,93 €
Stadt Ilmenau	36.920,18 €	0,95 €
VG Geratal/Plaue	nicht bekannt	
Gemeinde Amt Wachsenburg	20.801,96 €	-
VG Riechheimer Berg	4.070,52 €	1,00 €
Stadtverwaltung Stadtilm	22.600 €	-
Landgemeinde Großbreitenbach	6.029,64 €	0,95 €
Landgemeinde Geratal	8.527,20 €	0,95 €
Kyffhäuserkreis		
Stadt Artern	10.198,50 €	1,50 €
Gemeinde Borxleben	34,88 €	0,13 €
Gemeinde Gehofen	922,50 €	1,50 €
Gemeinde Kalbsrieth	957,00 €	1,50 €
Gemeinde Mönchspiffel-Nikolausrieth	465,00 €	1,50 €
Gemeinde Reinsdorf	1.095,00 €	1,50 €
Stadt Sondershausen	26.296,01 €	1,19 €
VG Greußen	4.892,66 €	-
Gemeinde Kyffhäuserland	2.882,25 €	0,75 €
Stadt Roßleben-Wiehe	11.562,00 €	-
Stadt Ebeleben	3.164,21 €	-
Stadt Bad Frankenhausen	14.653,75 €	0,20 €
Stadt An der Schmücke	4.533,01 €	1,50 €
Stadt Greußen	keine Angabe	
Gemeinde Helbedündorf	3.451,50 €	1,50 €

Landkreis Nordhausen		
Stadt Nordhausen	59.397,80 €	-
Stadt Landgemeinde Bleicherode	14.862,40 €	-
Ellrich	7.812,00 €	-
Stadt Heringen	6.816,60 €	-
Gemeinde Hohenstein	3.080,00 €	-
Gemeinde Harztor	10.841,60 €	-
Gemeinde Sollstedt	4.222,40 €	-
Gemeinde Werther	4.610,20 €	-
Gemeinde Görsbach	1.463,00 €	-
Gemeinde Urbach	1.279,60 €	-
Gemeinde Großlohra	1.283,80 €	-
Gemeinde Kleinfurra	1.492,40 €	-
Gemeinde Niedergebra	939,40 €	-
Saale-Holzland-Kreis		
Stadt Eisenberg	7.878,00 €	0,75 €
Gemeinde Gösen	150,00 €	0,75 €
Gemeinde Hainspitz	481,00 €	0,75 €
Gemeinde Petersberg	206,25 €	0,75 €
Gemeinde Mertendorf	104,25 €	0,75 €
Gemeinde Rauschwitz	159,00 €	0,75 €
VG Hermsdorf	8.100,00 €	0,75 €
VG Dornburg-Camburg	7.699,50 €	0,75 €
VG Heide land-Elstertal Schkölen	5.745,00 €	0,75 €
VG Südliches Saaletal	keine Ausgaben 2019	
VG Hügelland/Täler	-	0,75 €
EG Bad Klosterlausnitz	keine Angaben	
EEG Bürgel	keine Ausgaben 2019	
Stadt Kahla	Tierarztkosten in Höhe von 265,00 €	
Stadt Stadtroda	-	0,75 €
Saale-Orla-Kreis		
Remptendorf	Pauschalbetrag von 500 € an Tierheim Schleiz	
Bad Lobenstein	3.000,00 € Pauschalbetrag	
Gefell	0,00 €	
Hirschberg	1.060,50 € Pauschalbetrag	
Neustadt/Orla	2.000,00 € Einzelverträge	
Pößneck	3.800,00 € Einzelverträge	
Saalburg-Ebersdrf.	1.000,00 € Pauschalbetrag	
Schleiz	8.500,00 € Pauschalvertrag	
Tanna	1.800,00 €	
Wurzbach	1.500,00 € Pauschalvertrag	
Oppurg	0,00 €	
Ranis-Ziegenrück	3.456,50 € Pauschalvertrag	
Rosenthal/Rennstg.	2.000,00 € Pauschalvertrag	
Seenplatte	1.560,00 € Pauschalbetrag	0,30 €
Triptis	0,00 € Bezahlung erfolgt nach Einzelverträgen	
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt		

VG Schiefergebirge	keine	
Rudolstadt	68.100,15 €	22,50 €
Leutenberg	keine	
VG Schwarzatal	13.320,00 €	
Unterwellenborn	13.697,07 €	1,61 €
Saalfeld/Saale	79.435,20 €	2,50 €
Bad Blankenburg	keine	
Uhlstädt-Kirchhasel	keine	
Kaulsdorf	keine	
Königsee	966,51 €	0,12 €
Landkreis Sömmerda		
VG Gera-Aue	1.810,55€	0,35 €
VG Kölleda	-	
Landgemeinde Buttstädt	3.346,32 €	0,50 €
VG Straußfurt	2.699,90 €	0,38 €
VG Kindelbrück	2.234,00 €	0,40 €
Weißensee	1.398,97 €	0,35 €
Sömmerda	rd. 14.000 €	0,20 €
VG Gramme-Vippach	3.339,74 €	0,35 €
Erfüll. Gemeinde Elxleben	1.341,60 €	0,40 €
Landkreis Sonneberg		
Stadt Sonneberg	8.499,60 €	0,36 €
Stadt Steinach	1.378,44 €	0,36 €
Stadt Neuhaus am Rennweg	2.464,56 €	0,36 €
Stadt Schalkau	1.044,72 €	0,36 €
Gemeinde Bachfeld	161,28 €	0,36 €
Stadt Lauscha	1.164,60 €	0,36 €
Gemeinde Föritztal	3.145,68 € Pauschalbetrag	
Gemeinde Frankenblick	2.086,96 €	0,36 €
Unstrut-Hainich-Kreis		
VG Bad Tennstedt	497,66 €	0,08 €
Gemeinde Unstrut-Hainich	-	
Stadt Nottetal—Heilingen –Höhen	12.330,00 €	1,50 €
Gemeinde Herbsleben	1.200,00 €	0,30 €
LG Südeichsfeld	13.053,00 €	1,50 €
Gemeinde Vogtei ohne Oppershausen	7.743,00 €	1,50 €
Oppershausen	-	
Gemeinde Anrode	4.763,50 €	1,50 €
Stadt Bad Langensalza	7.000,00 €	0,41 €
Gemeinde Dünwald	360,00 €	0,15 €
Gemeinde Menteroda	2.967,00 €	1,50 €
Gemeinde Unstruttal	4.798,50 €	1,50 €
Stadt Mühlhausen	54.293,00 €	1,50 €
Wartburgkreis		
Stadt Bad Liebenstein	7.777,00 €	-
Stadt Bad Salzungen	0,00 €	-
Gemeinde Barchfeld-Immelborn	0,00 €	-

Gemeinde Dermbach	0,00 €	-
Gemeinde Geisa	1.008,72 €	-
Gemeinde Gerstungen	1.020,50 €	-
Gemeinde Hörselberg-Hainich	6.490,00 €	-
Krayenberggemeinde	399,38 €	-
Stadt Ruhla	0,00 €	-
Stadt Treffurt	1.000,00 €	-
Gemeinde Unterbreizbach	3.436,00 €	-
Vacha	5.218,00 €	-
VG Hainich-Werratal	0,00 €	-
Gemeinde Werra-Suhl-Tal	6.413,00 €	-
Stadt Wutha-Farnroda	4.938,00 €	-
Landkreis Weimarer Land		
Am Ettersberg	4.405,23 €	0,51 €
Apolda	14.280,00 €	0,63 €
Bad Berka	0,00 €	
Bad Sulza	7.140,00 €	0,69 €
Blankenhain	900 €	0,14 €
Grammetal	3.236,80 €	0,50 €
Ilmtal-Weinstraße	4.760,00 €	0,74 €
VG Kranichfeld	359,61 €	0,06 €
VG Mellingen	3.495,68 €	0,43 €
Kreisfreie Städte		
Kreisfreie Stadt Erfurt	keine Einzelkostenaufstellung für Fundtiere	
Kreisfreie Stadt Eisenach	57.439,20 €	1,34 €
Kreisfreie Stadt Jena	112.110,00 €	1,00 €
Kreisfreie Stadt Gera	Kosten nicht ermittelbar	
Kreisfreie Stadt Suhl	keine Einzelkostenaufstellung möglich, da Sammelkostenstelle	
Kreisfreie Stadt Weimar	144.756,25 €	2,22 €

Landkreis Altenburger Land
Stadt Altenburg
Stadt Schmölln
Stadt Meuselwitz
VG Rositz
VG Oberes Sprottental
VG Pleißenau
Gemeinde Gößnitz
Landkreis Eichsfeld
VG „Leinetal“ Bodenrode
VG Ershausen/Geismar
Gemeinde Am Ohmberg
Gemeindeverwaltung Sonnenstein
VG Westerwald-Obereichsfeld
Stadt Leinefelde-Worbis
VG Uder
Gemeinde Niederorschel
Stadt Dingelstädt
VG „Eichsfeld-Wipperaue“
Stadt Heilbad Heiligenstadt
VG Hanstein– Rusteberg
Landkreis Gotha
Gemeinde Nesselal
Gemeinde Sonneborn
VG „Nesseau“
Gemeinde Georgenthal
Gemeinde Herrenhof
Gemeinde Emleben
Gemeinde Nesse-Apfelstädt
Gemeinde Drei Gleichen
Stadtverwaltung Waltershausen
Gemeinde Hörsel
Stadt Tambach-Dietharz
Stadt Gotha
Stadt Ohrdruf
Gemeinde Luisenthal
Stadt Friedrichroda
Gemeinde Bad Tabarz
Landkreis Greiz
VG Münchenbernsdorf
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Ronneburg
Harth-Pöllnitz
VG Wünschendorf/Elster
Stadt Greiz

VG Am Brahmetal
Berga
Landkreis Hildburghausen
Stadt Hildburghausen
Stadt Eisfeld
Stadt Römhild
Stadt Schleusingen
Gemeinde Auengrund
Gemeinde Masserberg
Gemeinde Schleusegrund
Gemeinde Veilsdorf
VG Feldstein
VG Heldburger Unterland
Ilmkreis
Stadt Arnstadt
Stadt Ilmenau
VG Geratal/Plaue
Gemeinde Amt Wachsenburg
Stadtverwaltung Stadtilm
Landgemeinde Großbreitenbach
Landgemeinde Geratal
Kyffhäuserkreis
Stadt Artern
Gemeinde Borxleben
Gemeinde Gehofen
Gemeinde Kalbsrieth
Gemeinde Mönchspiffel-Nikolausrieth
Gemeinde Reinsdorf
Stadt Sondershausen
VG Greußen
Gemeinde Kyffhäuserland
Stadt Roßleben-Wiehe
Stadt Ebeleben
Stadt Bad Frankenhausen
Gemeinde Helbedündorf
Landkreis Nordhausen
Stadt Nordhausen
Stadt Landgemeinde Bleicherode
Ellrich
Stadt Heringen
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Harztor
Gemeinde Sollstedt
Gemeinde Werther
Gemeinde Görsbach
Gemeinde Urbach
Gemeinde Großlohra

Gemeinde Kleinfurra
Gemeinde Niedergebra
Saale-Holzland-Kreis
Stadt Eisenberg
Gösen
Hainspitz
Petersberg
Mertendorf
Rauschwitz
VG Hermsdorf
VG Dornburg-Camburg
VG Heide land-Elstertal Schkölen
VG Hügelland/Täler
EG Bad Klosterlausnitz
Stadt Stadtroda
EG Bürgel
Saale-Orla-Kreis
Remptendorf
Bad Lobenstein
Hirschberg
Neustadt/Orla
Saalburg-Ebersdrf.
Schleiz
Tanna
Wurzbach
Ranis-Ziegenrück
Rosenthal/Rennstg.
Seenplatte
Triptis
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
VG Schiefergebirge
Rudolstadt
Leutenberg
VG Schwarzatal
Unterwellenborn
Saalfeld/Saale
Bad Blankenburg
Uhlstädt-Kirchhasel
Kaulsdorf
Königsee
Landkreis Sömmerda
VG Gera-Aue
VG Kölleda
Landgemeinde Buttstädt
VG Straußfurt
VG Kindelbrück
Weißensee

Sömmerda
VG Gramme-Vippach
Erfüll. Gemeinde Elxleben
Landkreis Sonneberg
Stadt Sonneberg
Stadt Steinach
Stadt Neuhaus am Rennweg
Stadt Schalkau
Gemeinde Bachfeld
Stadt Lauscha
Gemeinde Föritztal
Gemeinde Frankenblick
Unstrut-Hainich-Kreis
Stadt Nottertal—Heilingen –Höhen
LG Südeichsfeld
Gemeinde Vogtei ohne Oppershausen
Gemeinde Anrode
Stadt Bad Langensalza
Gemeinde Herbsleben
Gemeinde Menteroda
Gemeinde Unstruttal
Stadt Mühlhausen
Wartburgkreis
Stadt Bad Liebenstein
Stadt Bad Salzungen
Gemeinde Barchfeld-Immelborn
Gemeinde Dermbach
Gemeinde Geisa
Gemeinde Gerstungen
Gemeinde Hörselberg-Hainich
Krayenberggemeinde
Gemeinde Unterbreizbach
Vacha
VG Hainich-Werratal
Gemeinde Werra-Suhl-Tal
Landkreis Weimarer Land
Am Ettersberg
Apolda
Bad Berka
Bad Sulza
Blankenhain
Grammetal
Ilmtal-Weinstraße
VG Kranichfeld
VG Mellingen
Kreisfreie Städte
Kreisfreie Stadt Jena

Anlage 2 zur Kleinen Anfrage Nr. 1510

Kreisfreie Stadt Eisenach
